



Curriculum

für das Masterstudium

Wirtschaft und Recht

Englische Übersetzung: Business and Law

Kennzahl UL 066 909

(Version 22W.1)

Datum des In-Kraft-Tretens

1. Oktober 2022

1. Änderung: SDNr. Mitteilungsblatt vom 29.06.2022, 21. Stück, Nr. 101.9, gültig ab 01.10.2022

Curriculum für das Masterstudium

Wirtschaft und Recht

Inhaltsverzeichnis

§ 1	ALLGEMEINES.....	3
§ 2	QUALIFIKATIONSPROFIL UND KOMPETENZEN.....	3
§ 3	ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	4
§ 4	AKADEMISCHER GRAD.....	5
§ 5	AUFBAU UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS / INTENDIERTE LERNERGEBNISSE.....	5
§ 6	AUSLANDSSTUDIEN / MOBILITÄT.....	13
§ 7	LEHRVERANSTALTUNGSARTEN.....	13
§ 8	LEHRVERANSTALTUNGEN DER PFLICHTFÄCHER.....	14
§ 9	LEHRVERANSTALTUNGEN DER GEBUNDENEN WAHLFÄCHER.....	15
§ 10	FREIE WAHLFÄCHER.....	17
§ 11	LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESCHRÄNKTER ZAHL VON TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMERN.....	17
§ 12	LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESONDEREN ANMELDUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	17
§ 13	MASTERARBEIT.....	18
§ 14	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABSOLVIERUNG EINER FACHEINSCHLÄGIGEN PRAXIS.....	19
§ 15	VERWENDUNG VON ANDEREN SPRACHEN ALS DEUTSCH.....	19
§ 16	PRÜFUNGSORDNUNUG.....	19
§ 17	IN-KRAFT-TRETEN.....	21
§ 18	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	21
	ANHANG A: UNVERBINDLICH EMPFOHLENER STUDIENVERLAUF.....	22
	ANHANG B: ÄQUIVALENZTABELLE.....	23

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Wirtschaft und Recht beträgt 120 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium Wirtschaft und Recht ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Masterstudium wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 QUALIFIKATIONSPROFIL UND KOMPETENZEN

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Wirtschaft und Recht sind in der Lage, aktuelle juristische und wirtschaftliche Sachverhalte kritisch einzuschätzen und zu analysieren. Durch ihre erworbenen fachlichen, persönlichen und sozialen Kompetenzen sind Absolventinnen und Absolventen für Spitzenpositionen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst befähigt. Die Berufsfelder erstrecken sich – je nach gewählter Spezialisierung – vom Banken- und Finanzdienstleistungssektor über Wirtschaftstreuhandkanzleien, Unternehmensberatungen und die Finanzverwaltung bis zur öffentlichen Verwaltung, den öffentlichen Unternehmen und Nonprofit-Organisationen. Darüber hinaus bereitet das Masterstudium Wirtschaft und Recht Studierende auf eine weitergehende, universitäre Ausbildung im Rahmen eines Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder – sofern Studierende ihre Masterarbeit (§ 13) in einem Fach der Rechtswissenschaften verfasst haben – eines Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften vor.
- (3) Das Masterstudium Wirtschaft und Recht bietet eine wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisbezogene Ausbildung an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Recht. Neben einer vertiefenden wirtschaftsrechtlichen Ausbildung erfolgt eine Spezialisierung, welche die Studierenden aus einem breiten Angebot von insgesamt zehn Fächern (fünf Fächer aus Rechtswissenschaften und fünf Fächer aus Wirtschaftswissenschaften) wählen können (§ 5 Abs. 3). Mit dieser interdisziplinären Ausbildung sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, gegenwärtige Herausforderungen zu meistern und ihre Fähigkeiten entsprechend des Fortschritts der rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Forschung im Sinne des „life long learning“ weiterzuentwickeln.
- (4) Im Masterstudium Wirtschaft und Recht wird der Anwendungsorientierung besondere Bedeutung beigemessen. Dazu gehört zum einen, dass insbesondere mit Blick auf die sich ständig verändernden Bedingungen (z.B. technologischer, ökologischer und

gesellschaftlicher Wandel) in den Lehrveranstaltungen auf den Anwendungsbezug besonderer Wert gelegt wird (z.B. Anwendung von innovativen Technologien). Dazu gehört zum anderen aber insbesondere auch, dass nach erfolgter Spezialausbildung die Studierenden das erworbene Wissen im Rahmen einer zweimonatigen facheinschlägigen Praxis anwenden und erproben können (§ 14). Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden in einem dazugehörigen Seminar reflektiert und theoretische Hintergründe und Zusammenhänge sichtbar gemacht.

- (5) Zur persönlichen, kulturellen und sprachlichen Aus- und Weiterbildung gehören auch Studienaufenthalte bzw. Praktika im Ausland (§ 6). Die Förderung der Internationalität ist der Universität Klagenfurt mit ihrer einzigartigen Lage inmitten des Alpen-Adria-Raumes ein zentrales Anliegen. Studienaufenthalte im Ausland werden im Rahmen der Möglichkeiten bestmöglich unterstützt.
- (6) Frauen- und Geschlechterforschung sowie die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind integraler Bestandteil des Studiums Wirtschaft und Recht. Den Studierenden ist es möglich, Lehrveranstaltungen im Bereich Feministische Wissenschaft/Gender-Studies im Rahmen des § 10 (Freie Wahlfächer) zu absolvieren. Im Rahmen des Pflichtfaches 3 „Gleichbehandlungs-/Genderforschung“ sind die Lehrveranstaltungen VC/VI Antidiskriminierungsrecht (2 ECTS-AP) und KS/VC/VI/VO Diversity Management (4 ECTS-AP) zu absolvieren (§ 8).

§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums (Abs. 2) oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (Abs. 3) voraus (vgl. § 64 Abs. 3 UG).
- (2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Wirtschaft und Recht sowie (Angewandte) Betriebswirtschaft an der Universität Klagenfurt.
- (3) Andere fachlich in Frage kommende Studien von mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus sind wirtschaftswissenschaftliche oder rechtswissenschaftliche oder vergleichbare Studien einer inländischen oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, sofern folgende Kenntnisse in den nachfolgend genannten Bereichen im jeweils genannten Mindestausmaß vermittelt wurden:
 - (a) Rechtswissenschaften zumindest im Umfang von 60 ECTS-AP oder
 - (b) Wirtschaftswissenschaften zumindest im Umfang von 60 ECTS-AP.

Bei der Beurteilung der geforderten Kenntnisse sind sämtliche mit ECTS-AP versehene Leistungen des absolvierten Studiums zu berücksichtigen.

- (4) Wenn ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium von mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus gemäß Abs. 3 grundsätzlich vorliegt und nur einzelne Ergänzungen auf den in Abs. 3 lit a oder lit b geforderten Mindestumfang an ECTS-AP fehlen, können zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-AP vorgeschrieben werden. Diese Ergänzungsprüfungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu absolvieren. Das Rektorat kann festlegen,

welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind.

- (5) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

§ 4 AKADEMISCHER GRAD

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Science“ (abgekürzt: „MSc“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 AUFBAU UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS / INTENDIERTE LERNERGEBNISSE

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaft und Recht sind die Pflichtfächer (§ 8), die Gebundenen Wahlfächer aus dem Wahlfächerkorb I „Rechtswissenschaften“ (§ 9 Abs. 2 Pkt. 4-8) sowie dem Wahlfächerkorb II „Wirtschaftswissenschaften“ (§ 9 Abs. 2 Pkt. 9-13) inklusive einer fachspezifischen Lehrveranstaltung im Wahlfächerkorb III „Fachspezifische Lehrveranstaltungen“ (§ 9 Abs. 2 Pkt. 14.1 oder Pkt. 14.2) und ein Gebundenes Wahlfach aus dem Wahlfächerkorb IV „Vertiefung“ (§ 9 Abs. 2 Pkt. 15-20) zu absolvieren.

Zusätzlich sind die Freien Wahlfächer (§ 10) zu absolvieren. Außerdem ist eine Masterarbeit zu verfassen (§ 13) und zur Begleitung der Masterarbeit ein Seminar/Konversatorium/Privatissimum zur Masterarbeit (§ 13 Abs. 6) zu absolvieren. Zum Abschluss ist eine studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung abzulegen (§ 16 Abs. 1 lit. d, Abs. 6-8).

Übersichtstabelle

<i>Fach/Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>siehe</i>
<i>Pflichtfächer</i>	<i>Kompetenzerweiterung Recht</i>	<i>10</i>	<i>§ 5 Abs. 2. § 8</i>
	<i>Kompetenzerweiterung Wirtschaft</i>	<i>8</i>	
	<i>Gleichbehandlungs-/Genderforschung</i>	<i>6</i>	
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	<i>Wahlfächerkorb I „Rechtswissenschaften“</i>	<i>24</i>	<i>§ 5 Abs. 3 lit. b, § 9</i>
	<i>Wahlfächerkorb II „Wirtschaftswissenschaften“</i>	<i>24</i>	<i>§ 5 Abs. 3 lit. c, § 9</i>
	<i>Wahlfächerkorb III „Fachspezifische Lehrveranstaltungen“</i>	<i>4</i>	<i>§ 5 Abs. 4, § 9</i>
	<i>Wahlfächerkorb IV „Vertiefung“</i>	<i>12</i>	<i>§ 5 Abs. 5, § 9</i>

<i>Masterarbeit</i>	<i>Masterarbeit</i>	19	§ 5 Abs. 7, § 13
<i>Begleitende Lehrveranstaltung zur Masterarbeit</i>	<i>Seminar/Konversatorium/Privatissimum zur Masterarbeit</i>	4	§ 5 Abs. 7, § 13 Abs. 6
<i>Freie Wahlfächer</i>		8	§ 5 Abs. 6, § 10
<i>Gesamtprüfung</i>		1	§ 16 Abs. 6- 8
Summe ECTS-AP		120	

- (2) Zu den Pflichtfächern (§ 8) gehören die vertiefenden Lehrveranstaltungen der „Kompetenzerweiterung Recht“ (10 ECTS-AP), die vertiefenden Lehrveranstaltungen der „Kompetenzerweiterung Wirtschaft“ (8 ECTS-AP) und zwei Lehrveranstaltungen zur „Gleichbehandlungs-/Genderforschung“ (6 ECTS-AP).

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
<i>Pflichtfächer</i>	1	<i>Kompetenzerweiterung Recht</i>	<i>Die Studierenden erwerben Kenntnisse im privaten Wirtschaftsrecht (vertiefend), im Verwaltungsverfahren sowie Rechtsschutz und Insolvenzrecht. Sie sind in der Lage, Sachverhalte mit wirtschaftsrechtlichem Bezug unter privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu lösen, können Rechtsprobleme analysieren und gesetzliche Vorschriften sowie Rechtsgeschäfte interpretieren.</i>	10
	2	<i>Kompetenzerweiterung Wirtschaft</i>	<i>Die Studierenden erwerben über wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fachkenntnisse hinausgehende Fähigkeiten und sind in der Lage, (betriebs-) wirtschaftliche Sachverhalte und Zusammenhänge aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und kritisch zu reflektieren.</i>	8
	3	<i>Gleichbehandlungs- /Genderforschung</i>	<i>Die Studierenden erwerben Kenntnisse im Antidiskriminierungsrecht und Diversity Management. Sie sind in der Lage, aktuelle Probleme</i>	6

			<i>der Gleichbehandlung und Genderforschung zu erkennen und zu diskutieren. Ferner sind sie in der Lage, Norminhalte des Gleichbehandlungsrechts zu interpretieren und an einschlägigen Sachverhalten anzuwenden.</i>	
--	--	--	---	--

- (3) (a) Die Studierenden haben aus dem Wahlfächerkorb I „Rechtswissenschaften“ zwei rechtswissenschaftliche Fächer (Summe 24 ECTS-AP) und aus dem Wahlfächerkorb II „Wirtschaftswissenschaften“ zwei wirtschaftswissenschaftliche Fächer (Summe 24 ECTS-AP) zu wählen und zu absolvieren (Gebundene Wahlfächer iSd. § 9). Jedes Fach umfasst 12 ECTS-AP. Die Studierenden beenden ein Fach, wenn sie sämtliche einem Fach zugeordneten und erforderlichen Lehrveranstaltungsleistungen erbracht haben.
- (b) Der Wahlfächerkorb I „Rechtswissenschaften“ umfasst folgende fünf Fächer, woraus zwei im jeweiligen Umfang von 12 ECTS-AP absolviert werden müssen:

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
<i>Gebundenes Wahlfach: Wahlfächerkorb I „Rechtswissenschaften“</i>	4	<i>„Recht der öffentlichen Verwaltung“</i>	<i>Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse des Staatsorganisationsrechts, des Rechts der öffentlichen Unternehmen sowie des Haushalts- und Vergaberechts. Sie sind in der Lage, Querverbindungen zwischen diesen Rechtsgebieten herzustellen, und können ihr Wissen bei der Lösung praktischer Fälle anwenden.</i>	12
	5	<i>„Steuerrecht“</i>	<i>Die Studierenden erwerben Spezialkenntnisse in ausgewählten Bereichen des Steuerrechts. Sie sind in der Lage, den Norminhalt von steuerrechtlichen Normen im Wege der Norminterpretation zu analysieren und die so ermittelten Tatbestände auf abstrakte Sachverhalte anzuwenden (Subsumtion).</i>	12
	6	<i>„Arbeits- und Sozialrecht“</i>	<i>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht. Sie sind in der Lage, komplexe arbeitsrecht- und sozialrechtliche Fragestellungen zu lösen, und können Sachverhalte aus der</i>	12

			<i>betrieblichen Praxis analysieren und rechtlich interpretieren.</i>	
	7	<i>„Wirtschaftsrecht (Vertiefung)“</i>	<i>Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse im privaten oder wahlweise ergänzend im öffentlichen Wirtschaftsrecht. Sie sind in der Lage, komplexe Sachverhalte mit wirtschaftsrechtlichem Bezug in Form einer Anspruchsgrundlagenprüfung zu lösen. Ferner können sie einschlägige Normen aus dem privaten oder öffentlichen Wirtschaftsrecht analysieren und interpretieren.</i>	12
	8	<i>„Finanzmarktrecht“</i>	<i>Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse im Finanzmarktrecht. Sie sind in der Lage, Fälle zu privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fragestellungen zum Bank-, Kredit- und Kapitalmarktrecht zu lösen, können einschlägige Normen analysieren und interpretieren.</i>	12

(c) Der Wahlfächerkorb II „Wirtschaftswissenschaften“ umfasst folgende fünf Fächer, woraus zwei im jeweiligen Umfang von 12 ECTS-AP absolviert werden müssen:

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
<i>Gebundenes Wahlfach: Wahlfächerkorb II „Wirtschaftswissenschaften“</i>	9 <i>„Public Management“</i>	<i>Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Fachs über vertiefte Kenntnisse des Public Managements, insbesondere über betriebswirtschaftliche Aspekte der Führung, Planung, Steuerung und Kontrolle von Organisationen des öffentlichen Sektors. Sie sind in der Lage, komplexe Fragestellungen aus einer betriebswirtschaftlichen</i>	12

			<i>Perspektive zu analysieren und zu lösen.</i>	
	10	<i>„Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“</i>	<i>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre im Bereich der Ertrags- und Verkehrssteuern. Sie sind in der Lage, komplexe Fragestellungen insb. im Bereich der laufenden und finalen Unternehmensbesteuerung rechtsformabhängig zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und Vorteilhaftigkeitsüberlegungen anzustellen.</i>	12
	11	<i>„Personal, Führung, Organisation“</i>	<i>Die Studierenden erwerben ein vertieftes Verständnis des Erlebens und Verhaltens von Menschen in Organisationen sowie der Instrumente des Personalmanagements und der Organisationsgestaltung. Sie sind in der Lage, bewährte und neue Forschungserkenntnisse zu verstehen und einzuordnen. Basierend darauf können sie strategische und operative personalwirtschaftliche Herausforderungen richtig analysieren sowie evidenzbasierte und praxisnahe Lösungsansätze für Organisationen entwickeln.</i>	12
	12	<i>„Accounting“</i>	<i>Aufbauend auf den Kenntnissen der nationalen Rechnungslegung werden die Studierenden mit den Inhalten der internationalen Rechnungslegung (IAS/IFRS) vertraut gemacht. Die erworbenen Kenntnisse befähigen die Studierenden zur Analyse, Interpretation und kritischen Beurteilung von nationalen und internationalen Abschlüssen inkl. dem zugehörigen Berichtswesen.</i>	12

	13	„Finance“	Studierende befassen sich mit traditionellen und alternativen Finanzmarktinstrumenten, kennen deren Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten und sind in der Lage, diese anhand gängiger Kennzahlen zu beurteilen. Studierende erwerben zudem umfangreiche Kenntnisse der Portfolio- und Kapitalmarkttheorie sowie des Risikomanagements und können so komplexe finanzwirtschaftliche Sachverhalte analysieren und konkrete Lösungen für diesbezügliche Problemstellungen erarbeiten.	12
--	----	-----------	--	----

- (4) Im Rahmen des Wahlfachkorbes III „Fachspezifische Lehrveranstaltungen“ haben die Studierenden ergänzend zu einem der unter Abs. 3 lit. b gewählten Fächer aus dem Wahlfächerkorb I ein fachspezifisches Seminar/Konversatorium/Privatissimum aus Rechtswissenschaften (4 ECTS-AP) oder ergänzend zu einem der unter Abs. 3 lit. c gewählten Fächer aus dem Wahlfächerkorb II ein fachspezifisches Seminar aus Wirtschaftswissenschaften (4 ECTS-AP) zu absolvieren.

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
Gebundenes Wahlfach: Wahlfächerkorb III „Fachspezifische Lehrveranstaltungen“	14.1	Fachspezifisches Seminar/ Konversatorium/ Privatissimum aus Rechtswissenschaften	Die Studierenden erwerben Spezialkenntnisse zu einem von ihnen gewählten rechtswissenschaftlichen Fach aus dem Wahlfächerkorb I. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Texte auf Masterniveau im gewählten Fachbereich zu erstellen.	4
	14.2	Fachspezifisches Seminar aus Wirtschaftswissenschaften	Die Studierenden erwerben Spezialkenntnisse zu einem von ihnen gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Fach aus dem Wahlfächerkorb II. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Texte auf Masterniveau im gewählten Fachbereich zu erstellen.	4

(5) Die Studierenden haben zusätzlich zu den zwei rechtswissenschaftlichen Fächern aus dem Wahlfächerkorb I und den zwei wirtschaftswissenschaftlichen Fächern aus dem Wahlfächerkorb II (Abs. 3 lit. b und lit. c) ein Fach aus dem Wahlfächerkorb IV „Vertiefung“ als Gebundenes Wahlfach zu absolvieren. Als solches können die Studierenden entweder

- ein zusätzliches Fach im Ausmaß von 12 ECTS-AP aus dem Wahlfächerkorb I (§ 9 Pkt. 15) oder
- ein zusätzliches Fach im Ausmaß von 12 ECTS-AP aus dem Wahlfächerkorb II (§ 9 Pkt. 16) oder
- ein Fach im Ausmaß von 12 ECTS-AP aus den Gebundenen Wahlfächern des Masterstudiums Betriebswirtschaft idF 22W.1 (§ 9 Pkt. 17) oder
- ein frei zusammengestelltes Fach im Ausmaß von 12 ECTS-AP aus den Lehrveranstaltungen der Fächer, welche den Wahlfächerkörben I und/oder II dieses Masterstudiums und/oder den Gebundenen Wahlfächern des Masterstudiums Betriebswirtschaft idF 22W.1 zugeordnet sind (§ 9 Pkt. 18) oder
- eine facheinschlägige Praxis (11 ECTS-AP) in einer privat- oder öffentlich-rechtlichen Institution sowie ein der Aufarbeitung und Kontrolle der absolvierten Praxis dienendes Seminar im Ausmaß von 1 ECTS-AP (§ 14; § 9 Pkt. 19) oder
- einen Auslandsstudienaufenthalt, in dessen Rahmen zumindest 12 ECTS-AP für das Fach des Wahlfächerkorbes IV „Vertiefung“ erzielt werden müssen (§ 6; § 9 Pkt. 20)

wählen und absolvieren.

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
Gebundenes Wahlfach: Wahlfächerkorb IV „Vertiefung“	15	Zusätzliches Fach aus Wahlfächerkorb I „Rechtswissenschaften“	Siehe § 5 Abs. 3 lit. b	12
	16	Zusätzliches Fach aus Wahlfächerkorb II „Wirtschaftswissenschaften“	Siehe § 5 Abs. 3 lit. c	12
	17	Fach aus den Gebundenen Wahlfächern des Masterstudiums Betriebswirtschaft (22W.1)	Siehe § 5 Abs. 3 des Masterstudiums Betriebswirtschaft (22W.1)	12
	18	Fächerkombination aus Lehrveranstaltungen aus den unter Pkt. 15-17 genannten Fächern	Siehe § 5 Abs. 3 lit. b und/oder § 5 Abs. 3 lit. c dieses Masterstudiums und/oder § 5 Abs. 3 des Masterstudiums Betriebswirtschaft (22W.1)	12

	19	<i>Facheinschlägige Praxis inklusive Seminar zur Aufarbeitung</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung der Praxis in der Lage, Beobachtungen und Handlungsabläufe aus der Praxis vor dem Hintergrund ihres im Studium erworbenen Wissens zu benennen und kritisch zu reflektieren.</i>	12
	20	<i>Auslandsaufenthalt</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung ihres Auslandsaufenthaltes in der Lage, Beobachtungen und Erfahrungen von anderen ausländischen Hochschulen vor dem Hintergrund ihres im Studium erworbenen Wissens zu benennen und kritisch zu reflektieren.</i>	12

- (6) Über die Freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des Masterstudiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für die Fächer jeweils bestehenden Anforderungen im Ausmaß von 8 ECTS-AP zu erbringen.

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>		<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Freie Wahlfächer</i>	21		<i>Die Studierenden erwerben individuell gewählte weitere Kompetenzen und können diese anwenden.</i>	8

- (7) (a) Die Masterarbeit (19 ECTS-AP) dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (§ 13 Abs. 1-5). Zum Studienabschluss hat die/der Studierende eine kommissionelle Gesamtprüfung im Ausmaß von 1 ECTS-AP abzulegen (§ 16 Abs. 6-8).

- (b) Zur Begleitung der Masterarbeit haben die Studierenden ein Seminar/Konversatorium/Privatissimum zur Masterarbeit zu absolvieren (§ 13 Abs. 6).

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>		<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Masterarbeit</i>	22	<i>Masterarbeit</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreichem Verfassen der Masterarbeit in der Lage, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.</i>	19

<i>Begleitende Lehrveranstaltung zur Masterarbeit</i>	23	<i>Seminar/ Konversatorium/ Privatissimum zur Masterarbeit</i>	<i>Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse zum Thema ihrer Masterarbeit. Sie sind in der Lage rechtswissenschaftliche bzw wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen auf Masterniveau zu diskutieren.</i>	4
<i>Studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung</i>	24		<i>Studierende sind in der Lage, die von ihnen verfasste Masterarbeit zu präsentieren und einen fachlichen Diskurs mit den Prüferinnen und Prüfern zu führen.</i>	1

§ 6 AUSLANDSSTUDIEN / MOBILITÄT

- (1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums nachdrücklich empfohlen, einen Teil ihres Studiums als Auslandsstudium zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines Auslandsstudiums absolvierte Prüfungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 78 Abs. 1 UG anerkannt. Als Mobilitätsfenster wird das zweite oder dritte Semester empfohlen. Insgesamt müssen im Rahmen des Auslandssemesters mindestens 12 ECTS-AP für das Fach des Wahlfächerkorbes IV „Vertiefung“ (§§ 5 Abs. 5 TS 6, 9 Abs. 2 Pkt. 20) absolviert werden. Es wird jedoch empfohlen, während eines einsemestrigen Auslandsaufenthaltes Studienleistungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-AP zu absolvieren.
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und andere Studienleistungen anerkannt werden (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind interessierte Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche und beabsichtigte Anerkennung vorab die jeweilige zuständige Studienprogrammleiterin/den jeweiligen zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.

§ 7 LEHRVERANSTALTUNGSARTEN

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt. Die Studierenden sind berechtigt, Vorlesungsprüfungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen.
- (2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei

Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich (Satzung B § 10 Abs. 2).

(3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

(a) **Vorlesung Interaktiv (VI):** Dabei handelt es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die zunächst Vorlesungscharakter aufweisen, in denen jedoch auch auf der Grundlage von interaktiven Lernformen (insb. über Ansätze des Blended Learning) Inhalte von den Studierenden selbst erarbeitet werden und in denen Lehrende und Studierende über eine eLearning-Plattform in Interaktion treten. Der Anteil des eLearning am Workload der Lehrveranstaltung beträgt zumindest 30 Prozent.

(b) **Vorlesung mit Kurs (VC):** Die Lehrveranstaltungsart Vorlesung mit Kurs setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Es wechseln Phasen, in denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt, mit Phasen, in denen Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen theoretisch und praktisch bearbeiten.

(c) **Kurs (KS):** Kurse sind anwendungsorientierte bzw. erfahrungsorientierte Lehrveranstaltungen und dienen dem Erwerb, dem Ausbau und der Vertiefung von sowohl wissenschaftlichen als auch praktischen Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bzw. Lehrinhalte bearbeiten.

(d) **Seminar (SE):** Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.

(e) **Konversatorium (KV):** Konversatorien sind dem wissenschaftlichen Diskurs, insbesondere in Zusammenhang mit Fachliteratur gewidmet.

(f) **Privatissimum (PV):** Privatissima sind diskursive Lehrveranstaltungsformate, welche der laufenden Betreuung der Studierenden und der Qualitätssicherung bei der Verfassung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten dienen.

§ 8 LEHRVERANSTALTUNGEN DER PFLICHTFÄCHER

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind (24 ECTS-AP). Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind folgender Tabelle zu entnehmen:

<i>Pflichtfächer</i>	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>
„Kompetenzerweiterung Recht“	1.1	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung)	VO/VI	4
	1.2	Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	VC/VI	4
	1.3	Insolvenzrecht	VO	2
			Summe:	10

„Kompetenzerweiterung Wirtschaft“	2.1	Finanzwissenschaft	VO	4
	2.2	Projektmanagement	KS/VC/VI/VO	2
	2.3	Business Ethics	KS/VC/VI/VO	2
			Summe:	8
„Gleichbehandlungs- /Genderforschung“	3.1	Antidiskriminierungsrecht	VC/VI	2
	3.2	Diversity Management	KS/VC/VI/VO	4
			Summe:	6

§ 9 LEHRVERANSTALTUNGEN DER GEBUNDENEN WAHLFÄCHER

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 64 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren (vgl. schon § 5 Abs 3-5).
- (2) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Gebundene Wahlfächer	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS- AP
Wahlfächerkorb I „Rechtswissenschaften“				
„Recht der öffentlichen Verwaltung“	4.1	Staatsorganisationsrecht	VO	4
	4.2	Recht der öffentlichen Unternehmen	VO	4
	4.3	Vergaberecht	VC/VI	2
	4.4	Haushaltsrecht	VC/VI	2
			Summe:	12
„Steuerrecht“	5.1	Spezialfragen des Steuerrechts (Vertiefung) - Nationales Steuerrecht	VC/VI	4
	5.2	Spezialfragen des Steuerrechts (Vertiefung) - Internationales Steuerrecht	VC/VI	4
	5.3	Abgabenverfahrensrecht und Finanzstrafrecht	VC/VI	4
			Summe:	12
„Arbeits- und Sozialrecht“	6.1	Recht der Unternehmensgründung	VC/VI	4
	6.2	Spezialfragen des Arbeitsrechts	VC/VI	4
	6.3	Spezialfragen des Sozialversicherungsrechts	VC/VI	4
			Summe:	12
„Wirtschaftsrecht (Vertiefung)“	7.1	Schuld- und Sachenrecht (Vertiefung)	VO	8
	7.2 ¹	Spezialfragen des öffentlichen Wirtschaftsrechts I	VC/VI/VO	2
		Spezialfragen des öffentlichen Wirtschaftsrechts II	VC/VI/VO	2
		Spezialfragen des privaten Wirtschaftsrechts I	VC/VI/VO	2

¹ Hier sind entweder die Lehrveranstaltungen der Spezialfragen des öffentlichen Wirtschaftsrechts I und II oder die der Spezialfragen des privaten Wirtschaftsrechts I und II jeweils im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS-AP zu absolvieren.

		Spezialfragen des privaten Wirtschaftsrechts II	VC/VI/VO	2
			Summe:	12
„Finanzmarktrecht“	8.1	Bankrecht	KS/VI	4
	8.2	Kapitalmarktrecht	KS/VI	4
	8.3	Recht der Bank- und Kreditgeschäfte	KS/VI	4
			Summe:	12
Wahlfächerkorb II „Wirtschaftswissenschaften“				
„Public Management“	9.1	Public Management 1	KS/VC/VI/VO	4
	9.2	Public Management 2	KS/VC/VI/VO	4
	9.3	Public Management 3	KS/VC/VI/VO	4
			Summe:	12
„Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“	10.1	Steuerlehre 1	VC/VI	4
	10.2	Steuerlehre 2	VC/VI	4
	10.3	Steuerlehre 3	VC/VI	4
			Summe:	12
„Personal, Führung, Organisation“	11.1	Personal, Führung, Organisation 1	KS/VC	4
	11.2	Personal, Führung, Organisation 2	KS/VC	4
	11.3	Personal, Führung, Organisation 3	KS/VC	4
			Summe:	12
„Accounting“	12.1	Accounting 1	VC/VI	4
	12.2	Accounting 2	VC/VI	4
	12.3	Accounting 3	KS/VC	4
			Summe:	12
„Finance“	13.1	Finance 1	KS/VC/VI/VO	4
	13.2	Finance 2	KS/VC/VI/VO	4
	13.3	Finance 3	KS/VC/VI/VO	4
			Summe:	12
Wahlfächerkorb III „Fachspezifische Lehrveranstaltungen“				
	14.1	Fachspezifisches Seminar/Konversatorium/Privatissimum aus Rechtswissenschaften	SE/KV/PV	4
	14.2	Fachspezifisches Seminar aus Wirtschaftswissenschaften	SE	4
Wahlfächerkorb IV „Vertiefung“				
	15	Zusätzliches rechtswissenschaftliches Fach aus Wahlfächerkorb I	KS/VC/VI/VO	12
	16	Zusätzliches wirtschaftswissenschaftliches Fach aus Wahlfächerkorb II	KS/VC/VI/VO	12
	17	Fach aus Gebundenen Wahlfächern des Masterstudiums Betriebswirtschaft (22W.1)	KS/VC/VI/VO	12
	18	Fächerkombination aus Lehrveranstaltungen aus den unter Pkt. 15-17 genannten Fächern	KS/VC/VI/VO	12
	19.1	Facheinschlägige Praxis		11
	19.2	Seminar zur Aufarbeitung der Praxis	SE	1

	20	Auslandsaufenthalt	KS VC/VI/VO/SE	12
--	----	--------------------	-------------------	----

§ 10 FREIE WAHLFÄCHER

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 8 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

§ 11 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESCHRÄNKTER ZAHL VON TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMERN

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
 - Vorlesung mit Kurs: maximal 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Kurs: maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Seminar: maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - (a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
 - (b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht. Bei gleicher Zahl an ECTS- AP entscheidet das Los.
- (3) Nach Maßgabe der didaktischen Erfordernisse sowie der Verfügbarkeit räumlicher, budgetärer und sonstiger Ressourcen können von der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter davon abweichende maximale Zahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt werden.

§ 12 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESONDEREN ANMELDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen (linke Spalte) ist die vorherige positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/Prüfungen (rechte Spalte) erforderlich.

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Anmeldevoraussetzungen</i>
--------------------------	-------------------------------

Fachspezifisches Seminar/Konversatorium/Privatissimum aus Rechtswissenschaften oder Fachspezifisches Seminar aus Wirtschaftswissenschaften (§ 5 Abs. 4)	Mindestens 8 ECTS-AP aus dem Fach, dem die Lehrveranstaltung thematisch zugeordnet ist.
Seminar/Konversatorium/Privatissimum zur Masterarbeit (§ 13 Abs. 6)	Sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem Gebundenen Wahlfach, dem das Thema der Masterarbeit (§ 13 Abs. 2) zuzuordnen ist.

§ 13 MASTERARBEIT

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der absolvierten rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fächer im Rahmen der Wahlfächerkörbe I oder II (siehe § 9 Abs. 2 Pkt. 4-13) gewählt werden.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 19 ECTS-AP. Eine phasenweise Beurteilung der Masterarbeit ist nach Maßgabe der Satzung B § 18 Abs. 7a möglich.
- (4) Gemäß Satzung B § 18 haben Studierende das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin/dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Die Studienrektorin/der Studienrektor hat das Thema zu genehmigen (Abs 2a und 4 leg cit). Das Thema und die Betreuerin/der Betreuer gelten als genehmigt, wenn die Studienrektorin/der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.

Voraussetzung für die Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin/des Betreuers der Masterarbeit gegenüber der Studienrektorin/dem Studienrektor ist, dass Lehrveranstaltungen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 45 ECTS-AP positiv absolviert worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin/beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin/des Betreuers ist dieser/diesem von der Verfasserin/dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung zu beurteilen.
- (6) Die Abfassung der Masterarbeit wird durch ein Seminar/Konversatorium/Privatissimum zur Masterarbeit begleitet, dem 4 ECTS-AP zugeordnet sind.

§ 14 BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABSOLVIERUNG EINER FACHEINSCHLÄGIGEN PRAXIS

- (1) Im Laufe des Masterstudiums können Studierende eine in Bezug auf ein gewähltes Fach (Gebundenes Wahlfach § 9 Abs. 2 Pkt. 19.1) fach einschlägige Praxis in einem in- oder ausländischen Betrieb, in der öffentlichen Verwaltung oder in einer Nonprofit-Organisation oder einer Forschungseinrichtung (z.B. Universität) zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten absolvieren. Es wird empfohlen, die Praxis nicht im ersten und nicht im letzten gemeldeten Semester zu absolvieren.
- (2) Bei der Praxis handelt es sich vorzugsweise um ein Projekt. Das Praxisprojekt bzw. der Praxisplatz bedarf der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer. Die Zustimmung ist vor Beginn der Praxistätigkeit einzuholen.
- (3) (a) Die Praxis ist für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Monaten innerhalb eines Semesters vorgesehen. Die Wochenarbeitszeit hat zumindest 30 Wochenstunden zu betragen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Studienprogrammleiterin/der Studienprogrammleiter. In Summe hat die Gesamtarbeitszeit mindestens 275 Arbeitsstunden zu betragen.
(b) Wird die Praxis an einer in- oder ausländischen Forschungseinrichtung (z.B. Universität) absolviert, kann von der in lit. a vorgesehenen Wochenarbeitszeit nach unten abgewichen werden. Auch in diesem Fall hat die Gesamtarbeitszeit mindestens 275 Arbeitsstunden zu betragen.
(c) Der Praxis sind 11 ECTS-AP zugeordnet.
- (4) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die oben genannten Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.
- (5) Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauffolgenden Semester, ist ein Seminar im Ausmaß von 1 ECTS-AP zur Aufarbeitung der Praxis zu besuchen, in dem die gewonnenen Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden.

§ 15 VERWENDUNG VON ANDEREN SPRACHEN ALS DEUTSCH

Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 16 PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Das Masterstudium Wirtschaft und Recht wird durch die positive Absolvierung der folgenden Teile abgeschlossen:
 - (a) die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (§ 8), der Gebundenen Wahlfächer (§ 9) und der Freien Wahlfächer (§ 10),
 - (b) die Praxis und das Seminar zur Aufarbeitung der Praxis (§ 14) oder der Auslandsaufenthalt, sofern eine Praxis oder ein Auslandsaufenthalt gewählt wurde,
 - (c) das Seminar/Konversatorium/Privatissimum zur Masterarbeit (§ 13)
 - (d) die positiv beurteilte Masterarbeit sowie

- (e) die studienabschließende, kommissionelle Gesamtprüfung gem. Abs. 6.
- (2) Der Abschluss der Pflichtfächer gemäß § 8, der Gebundenen Wahlfächer gemäß § 9, der Freien Wahlfächer gemäß § 10 sowie des Seminars/Konversatoriums/Privatissimums zur Masterarbeit gemäß § 13 Abs. 6 erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß.
- (3) (a) Vorlesungsprüfungen finden am bzw. nach Ende der Vorlesung in Form eines einzigen Prüfungsaktes statt.
- (b) Vorlesungen mit Kurs (VC), Kurse (KS), Seminare (SE), Konversatorien (KV) und Privatissima (PV) haben prüfungsimmanenten Charakter, es besteht Anwesenheitspflicht. Überdies werden von den Studierenden die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie Prüfungen, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen erwartet.
- (c) Bei Vorlesungen Interaktiv (VI) besteht keine Anwesenheitspflicht, jedoch die Pflicht zur Interaktion über eLearning-Plattformen zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat gemäß Satzung die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten der Lehrveranstaltung zu informieren.
- (4) Die Beurteilung der Praxis erfolgt im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (5) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die studienabschließende, kommissionelle Gesamtprüfung wird mündlich abgehalten und findet vor einer dreiköpfigen Prüfungskommission statt. Ihr ist 1 ECTS-AP zugeordnet und sie umfasst:
- (a) das Fach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist (in Form einer Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit; 1. Prüfungsfach), und
- (b) ein weiteres absolviertes Gebundenes Wahlfach des Masterstudiums, welchem die Masterarbeit nicht zugeordnet werden kann (2. Prüfungsfach).
- Haben die Studierende die Masterarbeit in einem rechtswissenschaftlichen Fach aus dem Wahlfächerkorb I verfasst, so ist das zweite Prüfungsfach aus dem/den anderen rechtswissenschaftlichem/n Fach/Fächern zu wählen; haben die Studierende die Masterarbeit in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach aus dem Wahlfächerkorb II verfasst, so ist das zweite Prüfungsfach aus dem/n anderen wirtschaftswissenschaftlichem/n Fach/Fächern zu wählen. Ein Fach aus dem Wahlfächerkorb IV „Vertiefung“ (§ 5 Abs. 5 TS 4; § 9 Abs. 2 Pkt. 18) kann nur als zweites Prüfungsfach gewählt werden. Der Wahlfächerkorb III „Fachspezifische Lehrveranstaltungen“ kann nicht als Prüfungsfach gewählt werden.
- (7) Die Anmeldung zur studienabschließenden, kommissionellen Gesamtprüfung setzt die positive Absolvierung der in § 16 Abs. 1 lit. a-c genannten Leistungen voraus.
- (8) Für die Einberufung und Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie die Abwicklung und Wiederholung der studienabschließenden, kommissionellen Gesamtprüfung gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B:

Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (9) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.
- (10) Eine Prüfung, die im Rahmen des Masterstudiums absolviert wurde, kann nur an einer vorgesehenen Position im Curriculum zugeordnet werden.

§ 17 IN-KRAFT-TRETEN

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Masterstudium beginnen.

§ 18 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums idF 22W.1 (SDNr. Mitteilungsblatt vom 29.06.2022, 21. Stück, Nr. 101.9) am 1. Oktober 2022 dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Wirtschaft und Recht in der Fassung 12W unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums in der Fassung 12W innerhalb von fünf Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 31. März 2025 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Masterstudium Wirtschaft und Recht in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.
- (2) Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

ANHANG A: UNVERBINDLICHER EMPFOHLENER STUDIENVERLAUF

Der in Anhang A dargestellte unverbindliche Studienverlauf dient als Grundlage für eine individuelle Planung des Masterstudiums, welches typischerweise im Wintersemester begonnen wird. Studierenden, die ihr Masterstudium im Sommersemester starten, wird geraten, das teilweise variierende Lehrveranstaltungsangebot im Winter- und Sommersemester zu beachten.

ANHANG B: ÄQUIVALENZTABELLE

Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang B zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

ANHANG A: UNVERBINDLICH EMPFOHLENER STUDIENVERLAUF

Empfohlener Studienverlauf ²					
Fach/Studienleistung	Regelstudienzeit: 4 Semester				ECTS-AP
	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	
§8 Pflichtfächer					
Kompetenzerweiterung Recht	10				10
Kompetenzerweiterung Wirtschaft	4	4			8
Gleichbehandlungs-/Genderforschung	2	4			6
§9 Gebundene Wahlfächer					
Gebundenes Wahlfach 1 aus Wahlfächerkorb I	8	4			12
Gebundenes Wahlfach 1 aus Wahlfächerkorb II	8	4			12
Gebundenes Wahlfach 2 aus Wahlfächerkorb I		8	4		12
Gebundenes Wahlfach 2 aus Wahlfächerkorb II		4	8		12
Fachspezifisches Seminar/Konversatorium/Privatissimum aus Rechtswissenschaften oder Fachspezifisches Seminar aus Wirtschaftswissenschaften aus Wahlfächerkorb III			4		4
Gebundenes Wahlfach aus Wahlfächerkorb IV		4	8		12
§10 Freie Wahlfächer			4	4	8
§13 Masterarbeit					
Masterarbeit				19	19
Seminar zur Masterarbeit				4	4
§16 Studienabschließende Gesamtprüfung				1	1
	32	32	28	28	120

² Der empfohlene Studienverlauf ist für den Beginn des Studiums mit Wintersemester erstellt. Studierende, die ihr Masterstudium im Sommersemester starten, mögen bitte beachten, dass manche Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden und ihr Studium entsprechend planen. Die angegebenen ECTS-AP pro Semester stellen eine mögliche Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in Mindeststudienzeit dar.

ANHANG B: ÄQUIVALENZTABELLE

Masterstudium Wirtschaft und Recht 22W.1

verlautbart im SDNr. Mitteilungsblatt vom 29.06.2022, 21. Stück, Nr. 101.9

Masterstudium Wirtschaft und Recht 12W

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29.06.2016, 20. Stück, Nr. 118.8

§ 8 Pflichtfächer

LV-Art	ECTS-AP	Titel	LV-Art	ECTS-AP	Titel	
VO/VI	4	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung)	VO	4	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung)	
VC/VI	4	Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	VC	4	Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	
VO	2	Insolvenzrecht	VO	2	Insolvenzrecht	
VO	4	Finanzwissenschaft	VO/VC	4	Finanzwissenschaft	
KS/VC/VI/VO	2	Projektmanagement				keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC/VI/VO	2	Business Ethics				keine äquivalente LV im alten Curriculum
VC/VI	2	Antidiskriminierungsrecht	VC	2	Antidiskriminierungsrecht	
KS/VC/VI/VO	4	Diversity Management				keine äquivalente LV im alten Curriculum

§ 9 Gebundene Wahlfächer

LV-Art	ECTS-AP	Titel	LV-Art	ECTS-AP	Titel	
VO	4	Staatsorganisationsrecht				
VO	4	Recht der öffentlichen Unternehmen	FP	8	Recht der öffentlichen Verwaltung (VO Staatsorganisationsrecht + VO Recht der öffentlichen Unternehmen)	
VC/VI	2	Vergaberecht	VC	2	Vergaberecht	
VC/VI	2	Haushaltsrecht	VC	2	Haushaltsrecht	
VC/VI	4	Spezialfragen des Steuerrechts (Vertiefung) - Nationales Steuerrecht	VC/KS	4	Besteuerung von KoR und Nonprofit-Unternehmungen	
VC/VI	4	Spezialfragen des Steuerrechts (Vertiefung) - Internationales Steuerrecht	VC/KS	4	Spezialfragen des Steuerrechts	
VC/VI	4	Abgabenverfahrensrecht und Finanzstrafrecht	VC	4	Abgabenverfahrensrecht und Finanzstrafrecht	
VC/VI	4	Recht der Unternehmensgründung	VO	4	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung) ³	
VC/VI	4	Spezialfragen des Arbeitsrechts				keine äquivalente LV im alten Curriculum
VC/VI	4	Spezialfragen des Sozialversicherungsrechts				keine äquivalente LV im alten Curriculum
VO	8	Schuld- und Sachenrecht (Vertiefung)				keine äquivalente LV im alten Curriculum

³ Sofern hier anstelle der VO Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung) die VC Recht der Unternehmensgründung (618.414) absolviert wurde.

VO/VC/VI + VO/VC/VI	2 + 2	Spezialfragen des öffentlichen Wirtschaftsrechts I + II	VC/KS + VC/KS	2 + 2	Spezialfragen des Wirtschaftsrechts + Spezialfragen des Wirtschaftsrechts ⁴
VO/VC/VI + VO/VC/VI	2 + 2	Spezialfragen des privaten Wirtschaftsrechts I + II	VO + VC/KS oder VC/KS + VC/KS	2 + 2	Privatrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge oder Spezialfragen des Wirtschaftsrechts ⁵
KS/VI	4	Bankrecht	VC	4	Bankrecht
KS/VI	4	Kapitalmarktrecht	VC	4	Kapitalmarktrecht
KS/VI	4	Recht der Bank- und Kreditgeschäfte	VC	4	Besteuerung von Finanzinstrumenten
KS/VC/VI/VO	4	Public Management 1			Folgende Lehrveranstaltungen sind alternativ äquivalent zu Public Management 1, 2 oder 3: - Im Ausmaß von 8 ECTS-AP = äquivalent entweder für Public Management 1 und 2 oder 1 und 3 oder 2 und 3: FP Public Management (= VO Public Management - Steuerung und Kontrolle + VO Public Management - Struktur, Kultur, Strategie) - im Ausmaß von jeweils 4 ECTS = äquivalent für Public Management 1, 2 oder 3: VC Personal und Leadership VC Public Budgeting & Accounting KS Public Controlling & Auditing VC Öffentliches Schulden- und Risikomanagement
KS/VC/VI/VO	4	Public Management 2			
KS/VC/VI/VO	4	Public Management 3			
VC/VI	4	Steuerlehre 1	VC	4	Unternehmensübertragung und -beendigung
VC/VI	4	Steuerlehre 2	VC	4	Steuergestaltung bei Körperschaften und in Unternehmensgruppen
VC/VI	4	Steuerlehre 3			keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC	4	Personal, Führung, Organisation 1			keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC	4	Personal, Führung, Organisation 2			keine äquivalente LV im alten Curriculum
KS/VC	4	Personal, Führung, Organisation 3			keine äquivalente LV im alten Curriculum
VC/VI	4	Accounting 1	VC	4	Rechnungslegung: National und International
VC/VI	4	Accounting 2	FP	8	Finanzmanagement (VO Corporate Finance III + VO Jahresabschlussanalyse)
KS/VC	4	Accounting 3	VC	2	Internationale Rechnungslegung
KS/VC/VI/VO	4	Finance 1	VC	4	Finanzinstrumente

⁴ Sofern die Lehrveranstaltungen VC Spezialfragen des Wirtschaftsrechts (Gewerberecht) (618.415) und VC Spezialfragen des Wirtschaftsrechts (Regulierungsrecht) (618.407) absolviert wurden.

⁵ Sofern eine einschlägige privatrechtliche Lehrveranstaltung zu den Spezialfragen des Wirtschaftsrechts absolviert wurde. In Frage kommen alternativ: VC Spezialfragen des Wirtschaftsrechts (Liegenschaftsrecht) (618.408); VC Spezialfragen des Wirtschaftsrechts (Mietrecht) (618.419); VC Spezialfragen des Wirtschaftsrechts - Einführung in das Urheberrecht (Schwerpunkt Foto-Urheberrecht) und Markenrecht (618.451). Die VC Spezialfragen des Wirtschaftsrechts (Wohnungseigentumsgesetz & Bauvertragsgesetz - WEG BTVG) (618.418) im Ausmaß von 4 ECTS-AP kann gesamt für die Spezialfragen des privaten Wirtschaftsrechts angerechnet werden.

KS/VC/VI/VO	4	Finance 2	VC	4	Investments
KS/VC/VI/VO	4	Finance 3	KS	2	Börse und Kapitalmarkt
SE/KV/PV	4	Fachspezifisches Seminar/Konversatorium/Privatissimum aus Rechtswissenschaften oder Fachspezifisches Seminar aus Wirtschaftswissenschaften			keine äquivalente LV im alten Curriculum
§ 5 (7) und § 13 Masterarbeit, SE/KV/PV zur Masterarbeit					
LV-Art	ECTS-AP	Titel	LV-Art	ECTS-AP	Titel
	19	Masterarbeit		23	Masterarbeit - § 12
SE/KV/PV	4	Seminar zur Masterarbeit		4 bzw. 2 + 2	Seminar(e) zur Masterarbeit - § 12
§ 14 Seminar zur Aufarbeitung der Praxis, Praxis					
LV-Art	ECTS-AP	Titel	LV-Art	ECTS-AP	Titel
	11	Praxis	PR	14	Facheinschlägige Praxis - § 13
SE	1	Seminar zur Aufarbeitung der Praxis	SE	1	Seminar zur Aufarbeitung der Praxis - § 13